

BGer 5A 324/2022 vom 17. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_324_2022

FR: TF 5A 324/2022 du 17 octobre 2022

IT: TF 5A 324/2022 del 17 ottobre 2022

Regeste

Steigerungszuschlag | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG), weshalb die Eingabe ungeachtet ihrer Bezeichnung als solche entgegenzunehmen ist (vgl. BGE 134 III 379 E. 1.2).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer haben als Betreuungsschuldner ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides. Sie sind daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (Art. 9 BV ; BGE 135 III 127 E. 1.5 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann. Will die beschwerdeführende Partei die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten, muss sie substantiiert darlegen, inwiefern die genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollen. Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 1.5

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2

Die Beschwerdeführer werfen der oberen Aufsichtsbehörde eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Missachtung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG und eine Verletzung des Novenrechts vor, weil sie ihre im Beschwerde-Weiterzug vorgebrachten Ausführungen zum Geschehensablauf vom 30. September 2021 nicht in ihre Beurteilung einbezogen habe. Bei bundesrechtskonformer Feststellung des Sachverhalts hätten die Vorinstanzen zum Schluss gelangen müssen, dass sie nach Kenntniserlangung des Mangels alles in ihrer Macht stehende getan hätten, um die Steigerung zu verhindern bzw. diese auf den richtigen Zeitpunkt zu verschieben.

E. 2.1

Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gelten die bundesrechtlichen Minimalvorschriften von Art. 20a Abs. 2 SchKG . Im Übrigen regeln gemäss Art. 20a Abs. 3 SchKG die Kantone das Verfahren. Das kantonale Verfahrensrecht entscheidet insbesondere, inwiefern im Beschwerdeverfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde neue Tatsachen vorgebracht werden können (Urteile 5A_342/2020 vom 4. März 2021 E. 4.4; 5A_15/2016 vom 14. April 2016 E. 2.4; COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 40g zu Art. 20a SchKG ; JENT-SØRENSEN, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG : ein Relikt und die Möglichkeit der Vereinheitlichung, in: BISchK 2013 S. 103 f.). Noven müssen jedoch mindestens in dem Umfang vorgebracht werden können, wie dies noch vor Bundesgericht möglich wäre (Urteil 5A_57/2016 vom 20. April 2016 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat festgehalten, dass im Kanton Thurgau subsidiär - als kantonales Verfahrensrecht - die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens nach Art. 319 ff. ZPO zur Anwendung gelangen würden. Im Beschwerdeverfahren seien deshalb neue Tatsachen und neue Beweismittel gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Soweit die Beschwerdeführer neue tatsächliche Vorbringen in ihre Beschwerde einflechten würden, könne darauf nicht eingegangen werden. Dies betreffe insbesondere die neuen tatsächlichen Ausführungen zum Geschehensablauf vom 30. September 2021. Demnach bleibe es bei dem von der unteren Aufsichtsbehörde festgestellten Sachverhalt, zumal die Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend machen würden, die untere Aufsichtsbehörde habe den Sachverhalt rechtsfehlerhaft festgestellt.

E. 2.3

Was die Beschwerdeführer hiergegen vorbringen, lässt die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung weder als willkürlich noch sonstwie als bundesrechtswidrig erscheinen. Zunächst kann der Auffassung der Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, erst der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde habe zu den neuen Vorbringen Anlass gegeben. So haben die Ersteigerer im erstinstanzlichen Verfahren mit Eingabe vom 16. November 2021 ausdrücklich auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen und hierzu geltend gemacht, dass die Beschwerdeführer ihr Beschwerderecht mit ihrem passiven Verhalten im Vorfeld der Steigerung verwirkt hätten. Gleichwohl haben die

Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren auch in ihrer Eingabe vom 8. Dezember 2021 nicht behauptet, dass sie vom Betreibungsamt nach Kenntniserlangung des Mangels eine Verschiebung der Versteigerung verlangt hätten. Soweit sich die bereits im erstinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer diesbezüglich auf den Untersuchungsgrundsatz (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) berufen, ist ihnen einerseits entgegenzuhalten, dass die Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet sind, von sich aus nach Tatsachen zu forschen, die nicht aktenkundig und von keiner Partei erwähnt sind (Urteile 5A_405/2017 vom 14. November 2017 E. 2.3; 5A_253/2015 vom 9. Juni 2015 E. 4.1; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 7 zu Art. 20a SchKG) und andererseits, dass das Novenverbot gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO auch in Verfahren gilt, welche dem Untersuchungsgrundsatz unterstehen (Urteil 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, nicht. publ. in: BGE 137 III 470 ; SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 2 zu Art. 326 ZPO ; JEANDIN, in: Commentaire romand, Code de procédure civile, 2. Aufl. 2019, N. 2 und 5 zu Art. 326 ZPO ; JENT-SØRENSEN, a.a.O.).

E. 2.4

Es bleibt deshalb bei der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen, wonach die Beschwerdeführer weder vom Betreibungsamt vor Durchführung der Versteigerung eine Verschiebung verlangt haben, noch zur Steigerung um 13.30 Uhr erschienen sind, um daselbst eine Verschiebung zu verlangen.

E. 3

In rechtlicher Hinsicht ist unstrittig, dass in den Steigerungsbedingungen neben dem Ort der Steigerung und dem Datum auch die Uhrzeit des Beginns der Versteigerung angegeben werden muss (vgl. Art. 45 Abs. 1 VZG) und die Angabe einer falschen Uhrzeit einen Verfahrensmangel im Vorbereitungsverfahren der Steigerung darstellt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hätten die Beschwerdeführer den von ihnen beanstandeten Mangel aber spätestens unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Steigerung rügen und zudem unter Hinweis auf den gerügten Mangel deren Verschiebung verlangen müssen (Urteil 7B.141/2004 vom 24. November 2014 E. 4 mit Hinweis auf BGE 128 III 339 E. 5b). Da sie zumindest Letzteres nach den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz nicht getan haben, haben sie ihr Beschwerderecht betreffend den geltend gemachten Mangel des Vorbereitungsverfahrens verwirkt.

E. 4

Damit bleibt einzig zu prüfen, ob der Zuschlag allenfalls im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SchKG nichtig ist. Die Vorinstanzen verneinten auch dies zu Recht. So liegt nach ständiger Praxis auch in der Nichtzustellung der Spezialanzeige nach Art. 139 SchKG kein Nichtigkeitsgrund, sondern kann dies allenfalls zur Ungültigkeit des Zuschlags führen, welche mit Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG geltend zu machen ist (BGE 116 III 85 E. 2d; Urteile 5A_45/2015 vom 20. April 2015 E. 3.1.3; 7B.202/2005 vom 16. Januar 2006 E. 4.2; PIOTET, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 9 zu Art. 139 SchKG). Gründe dafür, weshalb im Gegensatz dazu eine falsche Zeitangabe (einzig) in den Steigerungsbedingungen zur Nichtigkeit des Zuschlags führen soll, sind nicht ersichtlich.

E. 5

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Die Beschwerdeführer werden damit kosten-, nicht hingegen entschädigungspflichtig, da keine

Vernehmlassungen eingeholt worden sind (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.